

# Sächsisches Justizministerialblatt

Nr. 1/2026

31. Januar 2026

## Inhaltsverzeichnis

### Amtlicher Teil

#### **1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen**

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Neuregelung der Organisation des Sozialen Dienstes der Justiz und der Führungsaufsichtsstellen vom 3. Dezember 2025

Az.: 4263/4/3-IV5-105802/2025.....S. 2

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der VwV Informationssicherheit Justiz vom 19. Dezember 2025

Az.: 1500E/208/5-III4-106268/2025..... S. 7

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zu Regelungen im Zusammenhang mit der Umstellung auf elektronische Aktenführung (VwV Elektronische Verfahrensakte - VwVEAkte) vom 19. Dezember 2025

Az.: 1510/124/46 III4-117634/2025.....S. 16

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über den Vollstreckungsplan für den Freistaat Sachsen vom 7. Januar 2026

Az.: 4431/5/7-IV3-486/2026..... S. 20

#### **2. Stellenausschreibungen ..... S. 33**

# **1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen**

## **Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Neuregelung der Organisation des Sozialen Dienstes der Justiz und der Führungsaufsichtsstellen**

vom 3. Dezember 2025

### **I. Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Organisation des Sozialen Dienstes der Justiz und die Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht (VwV Sozialer Dienst/FA)**

#### **A. Organisation**

##### **I. Einrichtung und Bezeichnung**

1. Der Soziale Dienst der Justiz ist bei den Landgerichten eingerichtet. Er führt die Bezeichnung „Sozialer Dienst der Justiz“; dieser ist der Sitz des Landgerichts anzufügen.
2. Der Präsident des Landgerichts kann mit Zustimmung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Dienststellen und Außenbüros des Sozialen Dienstes der Justiz auch an anderen Orten als dem Sitz des Landgerichts einrichten. Die Dienststellen und Außenbüros sollen in Land- oder Amtsgerichtsgebäuden eingerichtet werden.
3. Die Führungsaufsichtsstellen sind bei den Staatsanwaltschaften eingerichtet. Die Führungsaufsichtsstelle führt die Bezeichnung „Führungsaufsichtsstelle bei der Staatsanwaltschaft“; dieser ist der Sitz der Staatsanwaltschaft anzufügen.

##### **II. Organisation des Sozialen Dienstes der Justiz**

1. Die Sozialarbeiter des Sozialen Dienstes der Justiz werden mit Zustimmung des Präsidenten des Oberlandesgerichts vom Präsidenten des Landgerichts eingestellt. Sie führen die Funktionsbezeichnung „Sozialarbeiter der Justiz“. Die Einstellung setzt einen der folgenden Abschlüsse voraus:
  - a) Diplom-Pädagoge der Fachrichtung Sozialpädagogik,
  - b) Magister Artium im Hauptfach Pädagogik mit Schwerpunkt Sozialpädagogik sowie ein Nebenfach Psychologie oder Soziologie,
  - c) Diplom-Sozialpädagoge oder Diplom-Sozialarbeiter,
  - d) Bachelor of Arts/Bachelor of Science in der Fachrichtung Soziale Arbeit oder
  - e) Master of Arts/Master of Science in der Fachrichtung Soziale Arbeit.
2. Der Präsident des Landgerichts bestellt für den Sozialen Dienst der Justiz seines Landgerichtsbezirks mit Zustimmung des Präsidenten des Oberlandesgerichts einen Fachgruppenleiter sowie bis zu zwei Stellvertreter.

3. Zu den Aufgaben des Fachgruppenleiters gehören
  - a) die Regelung des Geschäftsablaufs einschließlich der Koordinierung der Anwesenheit und der Sprechstunden der Mitarbeiter sowie der Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen, Behörden, Einrichtungen und Organisationen und
  - b) die Fachaufsicht sowie die Mitwirkung bei Dienstprüfungen und in Personalsachen.

Der Präsident des Landgerichts gewährt dem Fachgruppenleiter eine angemessene Fallminderung, die je Mitarbeiter des Sozialen Dienstes der Justiz des Landgerichts etwa 2,5 Prozent der durchschnittlichen Fallbelastung betragen kann.
4. Der Präsident des Landgerichts regelt die Geschäftsverteilung und ordnet jedem Sozialarbeiter der Justiz ein Referat zu. Aufgaben nach Ziffer IV Nummer 1 Buchstabe e können auf Beschäftigte der Laufbahngruppe 1 Einstiegsebene 2 oder der Laufbahngruppe 2 Einstiegsebene 1 übertragen werden.
5. Die Betreuung von Probanden, die
  - a) in das Informationssystem der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Einrichtung eines Informationssystems zur Intensivüberwachung besonders rückfallgefährdeter Sexualstraftäter (VwV ISIS) vom 27. Juni 2008 (SächsABl. S. 1058), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 15. September 2015 (SächsABl. S. 1531) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2023 (SächsABl. SDR. S. S 275), in der jeweils geltenden Fassung, aufgenommen sind oder
  - b) aus der Sicherungsverwahrung entlassen wurden,

soll im Team erfolgen. Der Präsident des Landgerichts gewährt die erforderliche Fallentlastung. Im Rahmen einer Fallkonferenz des Sozialen Dienstes kann festgelegt werden, einen Probanden im Team zu betreuen, auch wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorliegen.
6. Soweit dienstlicher Zahlungsverkehr anfällt, wird hierfür ein Konto für dienstliche Zwecke eingerichtet. Zum Nachweis des Eingangs und der Verwendung der Gelder wird für jedes Kalenderjahr ein Kassenbuch geführt. Zum Ende eines Kalenderjahres ist eine Jahresabrechnung zu erstellen.

### III.

#### Organisation der Führungsaufsichtsstellen

1. Der Leitende Oberstaatsanwalt bestellt unter Beachtung von Artikel 295 Absatz 2 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch den Leiter der Führungsaufsichtsstelle und dessen Stellvertreter. Der Leiter der Führungsaufsichtsstelle ist der Vorgesetzte der Mitarbeiter der Führungsaufsichtsstelle.
2. Der Leitende Oberstaatsanwalt regelt die Geschäftsverteilung und die Zeichnungsbefugnis der Beamten und Angestellten der Führungsaufsichtsstelle.

### B.

#### Aufgaben des Sozialen Dienstes der Justiz und der Führungsaufsichtsstellen

### IV.

#### Aufgaben des Sozialen Dienstes der Justiz

1. Zu den Aufgaben des Sozialen Dienstes der Justiz gehört
  - a) die Aufsicht und Leitung einer unter Bewährung oder Führungsaufsicht stehenden Person (§§ 21ff, 57, 88, 89 des Jugendgerichtsgesetzes und §§ 56ff, 57ff, 68, 68a, 67b, 67c, 67d, 68f des Strafgesetzbuchs),
  - b) die Gerichtshilfe im Erwachsenenstrafrecht (§ 56f des Strafgesetzbuchs, §§ 153a, 160 Absatz 3, 463d der Strafprozeßordnung, Ziffer III Nummer 15 Buchstabe a Satz 2 der Gnadensordnung vom 10. Dezember 1999 (SächsABl. 2000 S. 3, 346), die durch Ziffer III der Verwaltungsvorschrift vom 15. November 2001 (SächsABl. S. 1192) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2023 (SächsABl. SDR. S. S 275), in der jeweils geltenden Fassung), § 56 St
  - c) die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Erwachsenenstrafrecht (§ 46 Absatz 2 Satz 2, §§ 46a und 56 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuchs sowie § 153a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 5 und Absatz 2 Satz 1, §§ 153b, 155a und 155b der Strafprozeßordnung), jeweils in Verbindung mit der VwV Täter-Opfer-Ausgleich vom 30. April 1997 (SächsABl. S. 612, 757), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 12. Juli 2001 (SächsABl. S. 983) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2023 (SächsABl. SDR. S. S 275), in der jeweils geltenden Fassung),

- d) die Mitwirkung bei der Durchführung von Maßnahmen des Ausgleichs von Tatfolgen und des Täter-Opfer-Ausgleichs im Vollstreckungsverfahren (§ 5 Absatz 2 und § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 20 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes sowie § 5 Absatz 2 und § 11a Absatz 1 Satz 1 Nummer 20 des Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes),
  - e) die Vermittlung von Arbeit zur Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 8 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch Arbeit und
  - f) die Unterstützung der Gerichte und Staatsanwaltschaften bei der Umsetzung von Maßnahmen nach den §§ 35 bis 37 des Betäubungsmittelgesetzes.
2. Der Soziale Dienst der Justiz erfüllt seine Aufgaben unter Beachtung der vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz gesetzten Standards für den Sozialen Dienst der Justiz des Freistaates Sachsen.
  3. Der Präsident des Landgerichts kann die Aufgaben konkretisieren, einschränken oder weitere Aufgaben vorsehen.

#### V.

#### Aufgaben der Führungsaufsichtsstelle

Die Führungsaufsichtsstelle ist die Aufsichtsstelle im Sinne von § 68a Absatz 1 des Strafgesetzbuchs.

#### VI.

#### Zusammenarbeit

1. Die unmittelbare Betreuung der unter Führungsaufsicht stehenden Personen obliegt dem Sozialen Dienst der Justiz. Die Führungsaufsichtsstelle und der Soziale Dienst stimmen beabsichtigte Maßnahmen miteinander ab. Sie unterrichten sich gegenseitig, wenn wesentliche Abweichungen von den abgestimmten Maßnahmen erforderlich werden. Berichte des Sozialen Dienstes der Justiz in Führungsaufsichtssachen werden an die Führungsaufsichtsstelle gesandt, die diese an die Gerichte und Strafvollstreckungsbehörden weiterleitet.
2. Die Führungsaufsichtsstelle teilt der für den zukünftigen Wohnsitz der Verurteilten zuständigen Dienststelle des Sozialen Dienstes der Justiz den Beginn einer Führungsaufsicht möglichst frühzeitig mit. Ist der zukünftige Wohnsitz des Verurteilten nicht bekannt, ist der Soziale Dienst der Justiz des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk die entlassende Justizvollzugsanstalt oder Einrichtung des Maßregelvollzugs liegt.
3. Die Führungsaufsichtsstelle unterrichtet die örtliche Polizeidienststelle und das Landeskriminalamt Sachsen von Weisungen nach § 68b Absatz 1 Nummer 1 bis 6 und 10 des Strafgesetzbuchs, wenn dies zur Überwachung der Erfüllung der Weisungen erforderlich ist. Sie informiert den Sozialen Dienst der Justiz über diese Maßnahme.
4. Der Soziale Dienst der Justiz und die Führungsaufsichtsstelle arbeiten miteinander sowie mit Gerichten, Staatsanwaltschaften, Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen des Maßregelvollzugs, forensischen Ambulanzen sowie Behörden, Vereinigungen und Personen der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege eng zusammen. Die Justizvollzugsanstalt kann bei der Strafvollstreckungskammer anregen, im Vollstreckungsverfahren Maßnahmen des Ausgleichs von Tatfolgen oder eines Täter-Opfer-Ausgleichs nach Ziffer IV Nummer 1 Buchstabe d zu beauftragen. Im Falle der Beauftragung einer Mitwirkung des Sozialen Dienstes der Justiz bei der Durchführung von Maßnahmen nach Ziffer IV Nummer 1 Buchstabe d, ist der Soziale Dienst der Justiz des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk die betreffende Justizvollzugsanstalt liegt.

#### C.

#### Beauftragung, Dokumentation, Berichtspflichten

#### VII.

#### Beauftragung

1. Die Strafgeschäftsstellen der Gerichte informieren den Sozialen Dienst der Justiz unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung der Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers und leitet ihm eine Fassung des Urteils sowie aller Beschlüsse zu, die sich auf die Unterstellung beziehen.
2. Wird die Bewährungsaufsicht durch eine Gnadenentscheidung angeordnet, benachrichtigt die Gnadenbehörde den Sozialen Dienst der Justiz und übersendet zugleich eine Abschrift der Gnadenentschließung. Im Nachgang ergehende, für die Bewährungsunterstellung relevante Entscheidungen teilt die Gnadenbehörde gleichfalls mit. Im Gnadenverfahren kann der Soziale Dienst der Justiz sowohl bei erwachsenen als auch bei jugendlichen Verurteilten zu Ermittlungen herangezogen werden.

3. Gerichte, Staatsanwaltschaften und Führungsaufsichtsstellen erteilen Aufträge unmittelbar dem Sozialen Dienst der Justiz. Andere Verfahrensbeteiligte können die Einschaltung des Sozialen Dienstes der Justiz bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht anregen. Die Erarbeitung von Anregungen zur Ausgestaltung der Führungsaufsicht und alle das Übergangsmanagement betreffenden Aufgaben des Sozialen Dienstes der Justiz obliegen dem Sozialen Dienst der Justiz, in dessen Bezirk die entlassende Justiz- oder Maßregelvollzugsanstalt liegt. Steht der Entlassungsort bereits fest, so können diese Aufgaben auch durch einen Sozialarbeiter der Justiz am zukünftigen Wohnsitz des Probanden bearbeitet werden.
4. Unmittelbar beim Sozialen Dienst der Justiz eingehende Aufträge anderer Verfahrensbeteiligter werden der zuständigen Staatsanwaltschaft oder dem zuständigen Gericht zur Entscheidung vorgelegt.
5. Zur Berechnung der Dauer der Führungsaufsicht teilt die Führungsaufsichtsstelle der Vollstreckungsbehörde mit, wie lange Verurteilte flüchtig waren, sich verborgen gehalten haben oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wurden. Die Führungsaufsichtsstelle teilt die Neuberechnung dem Sozialen Dienst der Justiz mit. § 54a Absätze 4 und 5 der Strafvollstreckungsordnung bleiben unberührt.

#### VIII.

##### Dokumentation und Berichtspflichten

1. Die Dokumentation und die Erstattung von Berichten durch den Sozialen Dienst der Justiz erfolgt entsprechend den Festlegungen in den Standards für den Sozialen Dienst der Justiz.
2. Zeichnet sich in der Bewährungs- oder Führungsaufsicht eine Entwicklung ab, die Anlass zur Besorgnis der Begehung weiterer Sexualdelikte gibt, so übermittelt der Bewährungshelfer entsprechend der VwV ISIS einen Bericht an das Gericht und die Strafvollstreckungsbehörde. In Führungsaufsichtsfällen erfolgt die Übermittlung eines Berichts des Bewährungshelfers nach Satz 1 auch an die Führungsaufsichtsstelle. Der Soziale Dienst der Justiz und ein Vertreter der Führungsaufsichtsstelle können auf Einladung der Zentralstelle ISIS an der Fallkonferenz teilnehmen.

#### D.

##### Aktenführung

#### IX.

##### Register- und Aktenführung beim Sozialen Dienst der Justiz

1. In allen Dienststellen des Sozialen Dienstes der Justiz wird ein EDV-gestütztes Register geführt. Das Register enthält den Namen, den Vornamen und das Geburtsdatum des Verurteilten sowie das Aktenzeichen des Auftraggebers. Die Geschäftszeichen werden aus der Kennzahl des Landgerichts, der Auftragsart, der Referatsnummer, der laufenden Zugangsnummer und der Jahrgangszahl (Beispiel: 5 BwH IV-16/02, 3 FA II-17/02) gebildet.
2. In Fällen der Bewährungs- und Führungsaufsicht werden die Aufträge nach Rechtskraft der Entscheidung, in den übrigen Fällen nach Zugang eingetragen. Die Erledigung wird in Fällen der Bewährungsaufsicht nach der Entscheidung des Gerichts über die Beendigung oder den Widerruf, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf der Bewährungszeit vermerkt. In Fällen der Führungsaufsicht wird die Erledigung nach dem Ablauf, gegebenenfalls nach der Entscheidung des Gerichts über die Beendigung, vermerkt.
3. Für jede unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht stehende verurteilte Person wird ein gesondertes Aktenheft angelegt. Im ersten Teil werden je eine Fassung des Urteils, des Bewährungsbeschlusses, des Bewährungsplans, des Beschlusses über die Führungsaufsicht, im zweiten Teil die Dokumentationsvorlagen zu den Standards für den Sozialen Dienst der Justiz, im dritten Teil zuerst die Schweigepflichtentbindung und nachfolgend Gutachten, Stellungnahmen, Sozialberichte eingeordnet. Im vierten Teil wird in zeitlicher Reihenfolge fortlaufend nummeriert die Dokumentation zum Betreuungsverlauf, insbesondere Schriftwechsel und Aktenvermerke, eingeordnet. Bei Mehrfachunterstellungen kann ein einheitliches Aktenheft geführt werden.
4. Bei allen übrigen Aufgaben sind die Aufträge der Aktennummernfolge nach zu Sammelakten zu vereinigen, die jahrgangsweise zu führen sind. Die Heftung der Aufträge erfolgt chronologisch.
5. Für die der Führungsaufsicht unterstellten Verurteilten wird ein Aktenheft mit Aktenumschlag in eigener farblicher Kennzeichnung angelegt. Auf dem Aktenumschlag ist das Geschäftszeichen, die Bezeichnung der Aufsichtsstelle, der Name des Verurteilten sowie Beginn und Ende der Führungsaufsicht anzugeben. Führungsaufsichtsakten des Sozialen Dienstes der Justiz verbleiben während der Zeiten, die nicht in die Dauer der Führungsaufsicht einberechnet werden, beim Sozialen Dienst der Justiz.
6. Die Dauer der Aufbewahrung der Akten des Sozialen Dienstes der Justiz richtet sich nach der Sächsische Justizschriftgutverordnung vom 17. Dezember 2014 (SächsGVBl. 2015 S. 199), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. September 2021 (SächsGVBl. S. 1144) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Führt der Soziale Dienst der Justiz bei einer Mehrfachunterstellung ein einheitliches Aktenheft (Nummer 1 Buchstabe c Satz 4), beginnt die Aufbewahrungsfrist mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte dort geführte Bewährungs- oder Führungsaufsicht endet.

Akten des Täter-Opfer-Ausgleichs des Sozialen Dienstes der Justiz werden nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss des Strafverfahrens vernichtet (§ 155b Absatz 4 der Strafprozessordnung), die Staatsanwaltschaft oder das Gericht teilt der beauftragten Stelle unverzüglich von Amts wegen den Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses mit.

#### **X.**

##### **Register- und Aktenführung bei den Führungsaufsichtsstellen**

1. Bei den Führungsaufsichtsstellen wird ein EDV-gestütztes Register geführt. Bei Führungsaufsichtsverfahren werden der Bestand zu Beginn des Erhebungsmonats, Verfahrenseingänge, Erledigungen und der Bestand am Ende des Erhebungsmonats erfasst.
2. Für jede der Führungsaufsicht unterstellte Person wird bei der Führungsaufsichtsstelle eine gesonderte Akte angelegt und eine gesonderte Erfassung im zugehörigen Register vorgenommen. Auf dem Aktenumschlag sind das Geschäftszeichen der Führungsaufsichtsstelle und der Name des Verurteilten anzugeben. Es ist die Bezeichnung „Führungsaufsicht betreffend“ zu verwenden. Der Beginn und das Ende der Führungsaufsicht werden auf einem Vorblatt vermerkt.
3. Die Dauer der Aufbewahrung der Akten der Führungsaufsichtsstelle richtet sich nach der Sächsischen Justizschriftgutverordnung.
4. Führungsaufsichtsakten der Führungsaufsichtsstelle werden nach Beendigung der Führungsaufsicht bei der jeweiligen Führungsaufsichtsstelle getrennt von der Hauptakte aufbewahrt und ausgesondert. Der Leiter der Führungsaufsichtsstelle entscheidet durch Anbringung eines Archivvermerks über die Archivwürdigkeit der Führungsaufsichtsakte.

#### **XI.**

##### **Akteneinsicht**

1. Die Akten und Register des Sozialen Dienstes der Justiz und der Führungsaufsichtsstellen sind unter Verschluss zu halten und vertraulich zu behandeln.
2. Einsicht in diese Unterlagen erhalten Gerichte, Staatsanwaltschaften, Führungsaufsichtsstellen und Aufsichtsbehörden sowie Sozialarbeiter der Justiz. Die mit Gnadenangelegenheiten befassten Behörden können Einsicht in die Akten der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht nehmen, wenn dies für die Beurteilung der Gnadenfrage erforderlich ist. Wird von einer in den Sätzen 1 und 2 nicht genannten Stelle Akteneinsicht in die Akten des Sozialen Dienstes der Justiz erbeten, ist vom Sozialen Dienst der Justiz die Entscheidung des Präsidenten des Landgerichts herbeizuführen.
3. Im Übrigen entscheidet für den Sozialen Dienst der Justiz der Präsident des Landgerichts, für die Führungsaufsichtsstelle der Leitende Oberstaatsanwalt oder eine von diesen jeweils beauftragte Person über die Gewährung der Akteneinsicht.
4. Die Übermittlung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Zwecke bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz oder der von ihm beauftragten Stelle.

#### **E.**

##### **Sonstiges**

#### **XII.**

##### **Praktika**

Der Präsident des Landgerichts kann als Praktikanten des Sozialen Dienstes der Justiz Studenten eines Studiengangs, der zu einem der unter Ziffer II Nummer 1 Satz 3 benannten Abschlüssen führt, zulassen.

#### **XIII.**

##### **Ausbildung von Studenten eines dualen Studiengangs**

Nach Anerkennung einer Dienststelle des Sozialen Dienstes der Justiz als Dualer Praxispartner der Dualen Hochschule Sachsen, können Studenten der Sozialen Arbeit ausgebildet werden. Sie führen die Funktionsbezeichnung „Sozialarbeiter in Ausbildung“.

#### **XIV.**

##### **Kosten**

Dolmetscherleistungen, die der Soziale Dienst der Justiz beauftragt, werden in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vergütet. Auszahlungsanordnungen erlässt der Präsident des Landgerichts.

**II.  
Außerkräftreten**

Die VwV Sozialer Dienst/FA vom 11. Juli 2014 (SächsJMBI. S. 71), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 275), tritt am Tag nach der Veröffentlichung außer Kraft.

**III.  
Inkräfttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 3. Dezember 2025

Die Staatsministerin der Justiz  
Prof. Constanze Geiert

**Zweite Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz  
zur Änderung der  
VwV Informationssicherheit Justiz**

vom 19. Dezember 2025

**I.**

Die VwV Informationssicherheit Justiz vom 17. September 2021 (SächsJMBI. S. 84; 2022 S. 2), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2023 (SächsJMBI. S. 254) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 275), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz  
zur Gewährleistung der Informationssicherheit  
(VwV Informationssicherheit Justiz– VwVISichJus)“.

2. Ziffer I wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „Verantwortlichkeiten und Rollen“ durch die Angabe „Aufgaben und Verantwortlichkeiten“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „und für Demokratie, Europa und Gleichstellung“ gestrichen.

3. Ziffer II wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Bei der organisatorischen Zuweisung der Aufgaben sollen Interessenkonflikte vermieden werden. Insbesondere soll keine Personenidentität zwischen der oder dem Verantwortlichen für IT und der oder dem Beauftragten für Informationssicherheit der staatlichen Stelle bestehen.“
- b) Die bisherige Nummer 3 wird zu der Nummer 4 und die Angabe „und für Demokratie, Europa und Gleichstellung“ wird gestrichen.

- c) Die bisherige Nummer 4 wird zu der Nummer 5.
4. Ziffer III wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „und für Demokratie, Gleichstellung und Europa“ gestrichen.
  - b) In Nummer 3 Satz 1 wird die Angabe „3.4“ durch die Angabe „3.5“ ersetzt.
5. Ziffer IV wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Satz 2 wird die Angabe „in Papierform auszuhändigen“ durch die Angabe „zur Verfügung zu stellen“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder in elektronischer Form“ eingefügt.
6. Anlage 1 wird durch folgende Anlage 1 ersetzt:

## „Anlage 1

**Leitlinie  
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz  
zur Gewährleistung der Informationssicherheit  
(Leitlinie Informationssicherheit)**

## Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. Grundsätze und Ziele der Informationssicherheit
  - 2.1 Begriffe
  - 2.2 Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)
  - 2.3 Informationssicherheit als Leistungsmerkmal von Geschäftsprozessen und IT-Verfahren
  - 2.4 Regelungskompetenz und Subsidiarität
  - 2.5 Informationssicherheitsmanagement-Team
  - 2.6 Sicherheit vor Verfügbarkeit
3. Aufgaben und Verantwortlichkeiten
  - 3.1 Verantwortung des Staatsministeriums der Justiz
  - 3.2 Verantwortung der Leitungsebene
  - 3.3 Verantwortung der Beauftragten für Informationssicherheit
  - 3.4 Verantwortung der Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz
  - 3.5 Verantwortung der Bediensteten
  - 3.6 Fachverantwortliche
  - 3.7 Beschäftigung externer Leistungserbringer
4. **Umsetzung**
5. **Sicherung und Verbesserung der Informationssicherheit**
6. **IT-Notfallmanagement**

**1. Einleitung**

- a) Die umfassende Sicherheit der von der Justiz und der Justizverwaltung verarbeiteten Informationen muss auch bei fortschreitender Digitalisierung sowohl der internen Geschäftsgänge als auch der Kommunikation mit Externen gewährleistet sein, weil dies eine der zwingenden Voraussetzungen ist, um das Vertrauen der Menschen in die Justiz als dritte Gewalt in unserer demokratischen Staatsordnung zu erhalten und zu vertiefen.
- b) Diese Leitlinie konkretisiert die Vorgaben des Sächsischen Informationssicherheitsgesetzes vom 2. August 2019 (Sächs-GVBl. S. 630) für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und trifft darüber hinausgehende Regelungen. Die Gewährleistung der Informationssicherheit erfordert einen umfassenden Ansatz, der technische und organisatorische Umsetzungsmaßnahmen sowie rechtliche Regelungen gleichermaßen in den Blick nimmt. Hierfür bedarf es der Initiierung und Etablierung eines umfassenden Informationssicherheitsprozesses, der den gesamten Geschäftsbetrieb umfasst. Diese Leitlinie beschreibt die vom Staatsministerium der Justiz formulierten Informationssicherheitsziele, die verfolgte Informationssicherheitsstrategie und die Organisationsstrukturen, die für die Initiierung und Etablierung des Informationssicherheitsprozesses erforderlich sind. Sie orientiert sich an den aktuellen gültigen Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

## 2. Grundsätze und Ziele der Informationssicherheit

### 2.1 Begriffe

- a) Informationssicherheit: Dies bezeichnet einen Zustand, in dem die Risiken für die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen und der sie verarbeitenden Systeme durch angemessene Maßnahmen auf ein tragbares Maß reduziert sind. Die Informationssicherheit umfasst neben der Sicherheit von IT-Systemen und den darin gespeicherten Informationen auch die Sicherheit von nicht elektronisch verarbeiteten Informationen.
- b) Vertraulichkeit: Dies bedeutet Schutz vor unbefugter Preisgabe von Informationen.
- c) Integrität: Damit wird die Sicherstellung der Korrektheit und Unversehrtheit von Daten und der korrekten Funktionsweise von Systemen bezeichnet. Der Verlust der Integrität von Informationen kann insbesondere bedeuten, dass diese unerlaubt verändert, Angaben zum Autor verfälscht oder Zeitangaben zur Erstellung manipuliert wurden.
- d) Verfügbarkeit: Die Verfügbarkeit ist das Vorhandensein von Dienstleistungen, Funktionen eines IT-Systems, IT-Anwendungen oder IT-Netzen oder auch von Informationen gemäß der jeweils für sie geltenden Anforderungen.
- e) Notfallmanagement: Es dient der Erhöhung der Ausfallsicherheit und der adäquaten Vorbereitung der Gerichte und Behörden auf Notfälle und Krisen, damit die wichtigsten Geschäftsprozesse bei einem etwaigen Ausfall schnellstmöglich wieder aufgenommen werden können.

### 2.2 Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)

Zur Erreichung und Aufrechterhaltung eines angemessenen und ausreichenden Informationssicherheitsniveaus sind die Standards des BSI in der jeweils aktuell gültigen Fassung<sup>1</sup> maßgeblich.

### 2.3 Informationssicherheit als Leistungsmerkmal von Geschäftsprozessen und IT-Verfahren

Informationssicherheit ist ein zu bewertendes und herbeizuführendes Leistungsmerkmal von Geschäftsprozessen und IT-Verfahren. Bei der Gestaltung von Geschäftsprozessen sind technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zu berücksichtigen. Bleiben im Einzelfall trotz Sicherheitsvorkehrungen untragbare Risiken, ist auf den Einsatz des IT-Verfahrens zu verzichten oder der Geschäftsprozess anzupassen. Bei der Abwägung zwischen den Belangen der Informationssicherheit und der Gewährleistung einer effektiven Aufgabenerfüllung ist eine Risikobetrachtung erforderlich.

### 2.4 Regelungskompetenz und Subsidiarität

Das Staatsministerium der Justiz regelt Belange von übergeordnetem Interesse für den Geschäftsbereich, definiert Mindeststandards zur Informationssicherheit und formuliert Vorgaben zur Erreichung von Sicherheitszielen. Bei der Umsetzung der Aufgaben sind die staatlichen Stellen an diese aufgestellten Regelungen, Mindeststandards und Vorgaben gebunden. Sie können für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich entsprechend den individuellen Anforderungen präzisiert und ergänzt sowie an die besonderen Bedürfnisse der einzelnen staatlichen Stellen angepasst werden. Die staatlichen Stellen sind im Übrigen, unbeschadet fachaufsichtlicher Vorgaben, in der Auswahl der Mittel frei, mit denen sie die Ziele der Informationssicherheit erreichen wollen.

### 2.5 Informationssicherheitsmanagement-Team

- a) Beim Sächsischen Staatsministerium der Justiz wird ein Informationssicherheitsmanagement-Team im Sinne von § 9 Satz 1 des [Sächsischen Informationssicherheitsgesetzes](#) gebildet. Zur Sicherstellung der Informationssicherheit wirkt das Informationssicherheitsmanagement-Team beratend an der Festlegung von strategischen Entscheidungen und Einzelmaßnahmen mit möglichen Auswirkungen auf die Informationssicherheit mit, die vom Staatsministerium der Justiz festgesetzt werden.
- b) Das Informationssicherheitsmanagement-Team setzt sich wie folgt zusammen:
  - aa) die oder der Beauftragte beim Staatsministerium der Justiz;

---

<sup>1</sup> Einsehbarkeit unter [BSI - Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik](#) unter der Rubrik Themen/Grundschutz Informationssicherheit/IT-Grundschutz/BSI-Standards

- bb) die oder der Beauftragte der Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz;
  - cc) vier Beauftragte als Vertreterinnen oder Vertreter der Ordentlichen Gerichtsbarkeit, darunter zwingend die oder der Beauftragte des Oberlandesgerichts Dresden;
  - dd) eine Beauftragte oder ein Beauftragter als Vertreterin oder Vertreter der jeweiligen Fachgerichtsbarkeit;
  - ee) zwei Beauftragte als Vertreterinnen oder Vertreter der Justizvollzugsanstalten;
  - ff) zwei Beauftragte als Vertreterinnen oder Vertreter der Staatsanwaltschaften;
  - gg) eine Beauftragte oder ein Beauftragter als Vertreterin oder Vertreter des Ausbildungszentrums Bobritzsch.
- c) Das Informationssicherheitsmanagement-Team führt den Informationssicherheitsprozess ein und gestaltet ihn, formuliert Rahmenrichtlinien zur Gewährleistung der Informationssicherheit des Geschäftsbereiches und beachtet dabei die aktuell gültigen Standards des BSI. Es tritt auf Anforderung und Einladung der oder des Beauftragten beim Staatsministerium der Justiz zusammen.

## 2.6 Sicherheit vor Verfügbarkeit

Im Falle einer Bedrohungs- oder sonstigen Risikolage kann die Verfügbarkeit von Informations- und Kommunikationstechnik, IT-Anwendungen sowie Daten und Netzwerken entsprechend dem Bedrohungs- und Schadensrisiko vorübergehend eingeschränkt werden. Im Interesse der Funktionsfähigkeit der Justiz und der Verwaltung ist der Schutz vor Schäden vorrangig. Vertretbare Einschränkungen in Bedienung und Komfort sind hinzunehmen. Dies gilt in besonderem Maße für die Übergänge zu anderen Netzwerken, vor allem zum Internet.

## 3. Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten betreffen strategische, taktische und operative Aufgaben.

### 3.1 Verantwortung des Staatsministeriums der Justiz

Die Aufgaben des Staatsministeriums der Justiz umfassen insbesondere:

- a) strategische Aufgaben, wie
  - aa) den Aufbau eines Informationssicherheitsmanagementsystems als Anliegen der Justiz zu konzipieren; die Durchführung obliegt der oder dem Beauftragten für Informationssicherheit unter Mitwirkung der oder des Beauftragten für Informationssicherheit der Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz und des Informationssicherheitsmanagement-Teams,
  - bb) die Erarbeitung von Methodikvorgaben; die Durchführung obliegt der oder dem Beauftragten für Informationssicherheit,
  - cc) die Entwicklung und Herausgabe von Leitlinien, übergeordneten Richtlinien, übergeordneten Konzepten und anderen grundsätzlichen Maßnahmen für das Informationssicherheitsmanagementsystem; die oder der Beauftragte für Informationssicherheit, das Informationssicherheitsmanagement-Team und die oder der Beauftragte für Informationssicherheit der Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz wirken an der Entwicklung mit,
  - dd) die Bekanntgabe von definierten und abgestimmten Aufgaben der Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz und deren Abgrenzung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz,
  - ee) die Mitwirkung in strategischen Arbeitsgruppen,
- b) taktische Aufgaben, wie
  - aa) das Abstimmen und Spezifizieren von Aufgaben, die strategisch im Staatsministerium der Justiz verankert und durch die Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz umzusetzen sind,

- bb) die Entwicklung von Richtlinien für Informationssicherheit und anderen Vorgaben zur Informationssicherheit für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz im Rahmen des Informationssicherheitsmanagementsystems,
- cc) die Gremienarbeit im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz; die Durchführung obliegt der oder dem Beauftragten für Informationssicherheit,
- dd) die Mitwirkung in taktischen Arbeitsgruppen im Freistaat Sachsen; die Durchführung obliegt der oder dem Beauftragten für Informationssicherheit.

### 3.2 Verantwortung der Leitungsebene

Die Leiterinnen und Leiter der staatlichen Stellen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie tragen die Verantwortung für die Umsetzung der vereinbarten Festlegungen im Bereich der Informationssicherheit und eine geeignete Dokumentation,
- b) sie stellen die vom Staatsministerium der Justiz bereitgestellten Mittel für die Beschaffung und den Betrieb der vereinbarten Sicherheitsmaßnahmen zur Verfügung,
- c) sie veranlassen erforderliche Schulungsmaßnahmen,
- d) sie geben die aktuellen Regelungen den Bediensteten bekannt und sorgen dafür, dass diese sich jederzeit darüber informieren können,
- e) sie sichern die Lieferkette zu unmittelbaren Lieferanten oder Dienst Anbietern ab,
- f) sie wirken bei der Bewältigung von Sicherheitsvorfällen mit.

### 3.3 Verantwortung der Beauftragten für Informationssicherheit

Die Aufgaben der Beauftragten für Informationssicherheit umfassen insbesondere:

- a) taktische Aufgaben, wie
  - aa) die Beratung der Leitungsebene,
  - bb) abhängig vom Inhalt der jeweiligen Arbeitsgruppe, die Berechtigung in taktischen Arbeitsgruppen im Freistaat Sachsen mitzuwirken,
- b) operative Aufgaben, wie
  - aa) die in § 7 Absatz 3 des Sächsischen Informationssicherheitsgesetzes normierten Aufgaben,
  - bb) die Sicherstellung der korrekten und verantwortungsbewussten Umsetzung der Standards des BSI in der jeweils aktuellen Fassung,
  - cc) die Beratung der jeweiligen staatlichen Stelle bei der organisatorischen Umsetzung strategischer Entscheidungen,
  - dd) die Steuerung und Koordinierung des Sicherheitsprozesses,
  - ee) die Mitwirkung bei der Erstellung von Sicherheitskonzepten,
  - ff) die Beschreibung von Sicherheitsmaßnahmen sowie die Initiierung und Prüfung ihrer Umsetzung,
  - gg) die Berichterstattung an die Leitungsebene und an die Beauftragten für Informationssicherheit übergeordneter Stellen über den Status der Informationssicherheit im Zuständigkeitsbereich,
  - hh) die Mitwirkung bei der Koordinierung sicherheitsrelevanter Projekte,

- ii) die Koordinierung und Dokumentation der Behandlung sicherheitsrelevanter Vorfälle,
- jj) die Initiierung und Koordinierung von Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen,
- kk) die Gewährleistung des Zugangs der Bediensteten zu den erforderlichen Informationen.

#### 3.4 Verantwortung der Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz

Die Aufgaben der Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz umfassen insbesondere:

- a) strategische Aufgaben, wie die Mitwirkung in strategischen Arbeitsgruppen,
- b) taktische Aufgaben, wie
  - aa) das Abstimmen und Spezifizieren von Aufgaben, die strategisch im Staatsministerium der Justiz verankert und von der Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz umzusetzen sind,
  - bb) die Entwicklung von Richtlinien für Informationssicherheit und anderen Vorgaben zur Informationssicherheit für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz im Rahmen des Informationssicherheitsmanagementsystems,
  - cc) die Mitwirkung in taktischen Arbeitsgruppen im Freistaat Sachsen; die Durchführung obliegt der oder dem Beauftragten für Informationssicherheit,
- c) operative Aufgaben, wie
  - aa) die Umsetzung der technischen Aufgaben, die sich aus den strategischen beziehungsweise taktischen Festlegungen im Bereich der Informationssicherheit ergeben,
  - bb) die Herausgabe von technischen Richtlinien für Informationssicherheit und damit verbundener organisatorischer Rahmenbedingungen für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz im Rahmen des Informationssicherheitsmanagementsystems,
  - cc) die Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Erfüllung der Vorgaben zur Informationssicherheit in der Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz,
  - dd) die Planung und Umsetzung der IT-Sicherheit in der Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz, insbesondere die Gewährleistung von Sicherheit bei Erwerb, Entwicklung und Wartung von informationstechnischen Komponenten und Systemen einschließlich Schwachstellenmanagement,
  - ee) regelmäßige Abstimmungen zur Umsetzung der technischen Aufgaben und zu den damit verbundenen weiterführenden Maßnahmen mit der oder dem Beauftragten für Informationssicherheit beim Staatsministerium der Justiz; die Durchführung obliegt der oder dem Beauftragten für Informationssicherheit.

#### 3.5 Verantwortung der Bediensteten

- a) Alle Bediensteten gewährleisten die Informationssicherheit durch ihr verantwortungsvolles Handeln und halten die für die Informationssicherheit relevanten Gesetze, Vorschriften, Richtlinien, Anweisungen und vertraglichen Verpflichtungen ein. Sie gehen korrekt und verantwortungsbewusst mit den von ihnen genutzten IT-Systemen, Daten und Informationen um.
- b) Die Bediensteten haben sich in Belangen der Informationssicherheit fortlaufend und eigenverantwortlich in geeigneter Weise zu informieren und fortzubilden. Hierfür werden ihnen die maßgeblichen Grundlagen<sup>2</sup> zur Verfügung gestellt. Sie sind im erforderlichen Umfang durch die Beauftragten für Informationssicherheit zu sensibilisieren und zu qualifizieren.

---

<sup>2</sup> Einsehbarkeit im [Intranet der Justiz unter der Rubrik Informationssicherheit](#)

- c) Jegliches Verhalten, das die Sicherheit von Daten, Informationen, IT-Systemen oder der Netze gefährdet, kann zu schwerwiegenden Folgen für Geschäftsprozesse und Schäden für den gesamten Geschäftsbereich führen und soll daher unterlassen werden. Bei Auftreten eines Sicherheitsvorfalls sind die jeweiligen Meldewege konsequent zu beachten. Die Bediensteten sind angehalten, auf mögliche Schwachstellen und Verbesserungsmöglichkeiten der Informationssicherheit hinzuweisen.

### 3.6 Fachverantwortliche

- a) Die oder der Fachverantwortliche ist inhaltlich für einen oder mehrere Geschäftsprozesse oder Fachverfahren zuständig. Sie oder er hat im Rahmen der Informationssicherheit zu gewährleisten:
- aa) die Festlegung der geschäftlichen Relevanz der Informationen und deren Schutzbedarf sowie
  - bb) die Sicherstellung, dass Verantwortlichkeiten explizit definiert und Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen zur Verwaltung und zum Schutz der Informationen umgesetzt werden.
- b) Die oder der Fachverantwortliche muss den Zugang zu Informationen sowie den Umfang und die Art der Autorisierung definieren, die im jeweiligen Verfahren erforderlich ist. Bei diesen Entscheidungen sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:
- aa) die Notwendigkeit, die Informationen entsprechend ihrer geschäftlichen Relevanz zu schützen,
  - bb) die Aufbewahrungsvorschriften und die mit den Informationen verbundenen rechtlichen Anforderungen und
  - cc) die Frage, inwieweit die Informationen für die jeweiligen Geschäftsanforderungen zugänglich sein müssen.

### 3.7 Beschäftigung externer Leistungserbringer

Die staatliche Stelle informiert, wenn sie dies nach Ziffer IV Nummer 1 für erforderlich hält, die externen Leistungserbringer über die Vorgaben zur Einhaltung der Informationssicherheitsziele gemäß dieser Leitlinie und verpflichtet sie diese einzuhalten. Die externen Leistungserbringer haben bei erkennbaren Mängeln und Risiken der von ihnen veranlassten Sicherheitsmaßnahmen die staatliche Stelle nach Maßgabe des jeweiligen Auftragsverhältnisses zu informieren.

## 4. Umsetzung

Auf der Grundlage dieser Leitlinie und der für die gesamte Landesverwaltung geltenden Richtlinien für Informationssicherheit<sup>3</sup> können im Geschäftsbereich eigene spezifische Richtlinien für Informationssicherheit, Konzepte und weitere Regelungen zur Informationssicherheit im erforderlichen Umfang gestaltet werden. Eine Unterschreitung der in dieser Leitlinie aufgestellten Maßstäbe ist nicht zulässig.

## 5. Sicherung und Verbesserung der Informationssicherheit

- a) Die Beauftragten für Informationssicherheit überprüfen regelmäßig den Informationssicherheitsprozess auf seine Aktualität und Wirksamkeit. Insbesondere werden die Maßnahmen regelmäßig daraufhin untersucht, ob sie den betroffenen Bediensteten bekannt, umsetzbar und in den Betriebsablauf integrierbar sind. Das Informationssicherheitsmanagement-Team gibt den Ablauf des Überprüfungsprozesses vor. Die Leiterinnen und Leiter der staatlichen Stellen unterstützen die ständige Verbesserung des Sicherheitsniveaus.
- b) Durch eine kontinuierliche Revision der Regelungen und deren Einhaltung wird das angestrebte Sicherheits- und Datenschutzniveau sichergestellt. Abweichungen werden mit dem Ziel analysiert, die Informationssicherheit zu verbessern und ständig auf dem aktuellen Stand zu halten.

---

<sup>3</sup> Einsehbarkeit im [Intranet der Justiz unter der Rubrik Informationssicherheit](#) unter dem Link Grundlagen/Richtlinien

## 6. IT-Notfallmanagement

Es ist ein IT-Notfallmanagementsystem entsprechend dem Informationssicherheitsmanagement auf Grundlage der jeweils geltenden BSI-Standards aufzubauen, um die Kontinuität des Geschäftsbereichs in Notfällen sicherzustellen und Schäden durch Notfälle oder Krisen zu minimieren. Näheres bestimmt die Leitlinie IT-Notfallmanagement Justiz des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung vom 10. Februar 2023<sup>4</sup>.

### II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Februar 2026 in Kraft.

Dresden, den 19. Dezember 2025

Die Staatsministerin der Justiz  
Prof. Constanze Geiert

---

<sup>4</sup> Einsehbarkeit unter [Informationen zur Informationssicherheit unter der Rubrik IT-Notfallmanagement/Dokumente](#)

**Verwaltungsvorschrift**  
**des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz**  
**zu Regelungen im Zusammenhang mit der Umstellung auf elektronische**  
**Aktenführung**  
**(VwV Elektronische Verfahrensakte – VwVEAkte)**

vom 19. Dezember 2025

I.

**Weiterführung von in Papierform angelegten Akten in Papier**

1. Bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften werden Akten, die in Papierform angelegt wurden, vorbehaltlich der Regelungen in den Ziffern II bis IV in Papierform weitergeführt.
2. Bei den Verwaltungsbehörden, soweit sie Aufgaben im Bußgeldverfahren wahrnehmen, werden Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt.
3. Die Nummern 1 und 2 gelten entsprechend, wenn elektronisch geführte Akten zu einer in Papierform geführten führenden Akte verbunden werden.

II.

**Bestimmung der Verfahren mit hybrider Aktenführung**

In den folgenden Verfahren werden in Papierform angelegte Akten elektronisch weitergeführt:

1. am sächsischen Landessozialgericht alle Verfahren ab dem 1. Oktober 2025, die bis zum 5. Dezember 2021 anhängig geworden und am 1. Oktober 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,
2. am Sozialgericht Dresden alle Verfahren ab dem 1. Oktober 2025, die bis zum 5. Dezember 2021 anhängig geworden und am 1. Oktober 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,
3. am Sozialgericht Leipzig alle Verfahren ab dem 1. Oktober 2025, die bis zum 11. Juni 2023 anhängig geworden und am 1. Oktober 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,
4. am Sozialgericht Chemnitz alle Verfahren ab dem 1. Oktober 2025, die bis zum 27. März 2022 anhängig geworden und am 1. Oktober 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,
5. am Amtsgericht Dresden alle Verfahren
  - a) ab dem 1. Mai 2025 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2020 anhängig geworden und am 1. Mai 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,
  - b) ab dem 11. Juni 2025 unter den Registerzeichen C, H, F und FH, die am 11. Juni 2025 noch nicht erledigt gewesen sind oder ab diesem Zeitpunkt unter dem Registerzeichen F den Verfahrensstatus „laufend“ erhalten,
  - c) ab dem 1. Januar 2026 unter den Registerzeichen HRA, HRB, GnR, GsR, PR und VR sowie alle Neuanmeldungen zu einem öffentlichen Register mit den Registerzeichen AR, die am 1. Januar 2026 noch nicht erledigt sind,

6. am Landgericht Dresden alle Verfahren ab dem 4. Juni 2025 unter den Registerzeichen O und OH, die am 4. Juni 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,
7. am Landgericht Chemnitz alle Verfahren ab dem 4. Juni 2025 unter den Registerzeichen O und OH, die am 4. Juni 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,
8. am Landgericht Görlitz alle Verfahren ab dem 4. Juni 2025 unter den Registerzeichen O und OH, die am 4. Juni 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,
9. am Landgericht Leipzig alle Verfahren ab dem 4. Juni 2025 unter den Registerzeichen O und OH, die am 4. Juni 2025 noch nicht weggelegt gewesen sind,
10. am Amtsgericht Pirna alle Verfahren
  - a) ab dem 11. Juni 2025 unter den Registerzeichen C, H, F und FH, die am 11. Juni 2025 noch nicht erledigt gewesen sind oder ab diesem Zeitpunkt unter dem Registerzeichen F den Verfahrensstatus „laufend“ erhalten,
  - b) ab dem 11. Juni 2025 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2023 anhängig geworden und am 11. Juni 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,
11. am Amtsgericht Zwickau alle Verfahren
  - a) ab dem 18. Juni 2025 unter den Registerzeichen F und FH, die am 18. Juni 2025 noch nicht erledigt gewesen sind oder ab diesem Zeitpunkt unter dem Registerzeichen F den Verfahrensstatus „laufend“ erhalten,
  - b) ab dem 18. Juni 2025 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2023 anhängig geworden und am 18. Juni 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,
12. am Amtsgericht Auerbach alle Verfahren ab dem 18. Juni 2025 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2024 anhängig geworden und am 18. Juni 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,
13. am Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal alle Verfahren ab dem 18. Juni 2025 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2023 anhängig geworden und am 18. Juni 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,
14. am Amtsgericht Plauen alle Verfahren ab dem 18. Juni 2025 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2023 anhängig geworden und am 18. Juni 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,
15. am Amtsgericht Chemnitz alle Verfahren
  - a) ab dem 25. Juni 2025 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2023 anhängig geworden und am 25. Juni 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,
  - b) ab dem 1. Januar 2026 unter den Registerzeichen HRA, HRB, GnR, GsR, PR und VR sowie alle Neuanmeldungen zu einem öffentlichen Register mit den Registerzeichen AR, die am 1. Januar 2026 noch nicht erledigt sind,
16. am Amtsgericht Aue-Bad Schlema alle Verfahren
  - a) ab dem 25. Juni 2025 unter den Registerzeichen F und FH, die am 25. Juni 2025 noch nicht erledigt gewesen sind oder ab diesem Zeitpunkt unter dem Registerzeichen F den Verfahrensstatus „laufend“ erhalten,
  - b) ab dem 25. Juni 2025 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2023 anhängig geworden und am 25. Juni 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,
17. am Amtsgericht Freiberg alle Verfahren
  - a) ab dem 25. Juni 2025 unter den Registerzeichen C, H, F und FH, die am 25. Juni 2025 noch nicht erledigt gewesen sind oder ab diesem Zeitpunkt unter dem Registerzeichen F den Verfahrensstatus „laufend“ erhalten,
  - b) ab dem 25. Juni 2025 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2024 anhängig geworden und am 25. Juni 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,

## 18. am Amtsgericht Marienberg alle Verfahren

- a) ab dem 25. Juni 2025 unter den Registerzeichen C, H, F und FH, die am 25. Juni 2025 noch nicht erledigt gewesen sind oder ab diesem Zeitpunkt unter dem Registerzeichen F den Verfahrensstatus „laufend“ erhalten,
- b) ab dem 25. Juni 2025 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2023 anhängig geworden und am 25. Juni 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,

## 19. am Amtsgericht Döbeln alle Verfahren

- a) ab dem 25. Juni 2025 unter den Registerzeichen C, H, F und FH, die am 25. Juni 2025 noch nicht erledigt gewesen sind oder ab diesem Zeitpunkt unter dem Registerzeichen F den Verfahrensstatus „laufend“ erhalten,
- b) ab dem 25. Juni 2025 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2023 anhängig geworden und am 25. Juni 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,

## 20. am Amtsgericht Görlitz alle Verfahren ab dem 2. Juli 2025 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2024 anhängig geworden und am 2. Juli 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,

## 21. am Amtsgericht Bautzen alle Verfahren ab dem 2. Juli 2025 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2023 anhängig geworden und am 2. Juli 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,

## 22. am Amtsgericht Hoyerswerda alle Verfahren

- a) ab dem 2. Juli 2025 unter den Registerzeichen C, H, F und FH, die am 2. Juli 2025 noch nicht erledigt gewesen sind oder ab diesem Zeitpunkt unter dem Registerzeichen F den Verfahrensstatus „laufend“ erhalten,
- b) ab dem 2. Juli 2025 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2024 anhängig geworden und am 2. Juli 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,

## 23. am Amtsgericht Kamenz alle Verfahren ab dem 2. Juli 2025 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2023 anhängig geworden und am 2. Juli 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,

## 24. am Amtsgericht Weißwasser alle Verfahren ab dem 2. Juli 2025 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2024 anhängig geworden und am 2. Juli 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,

## 25. am Amtsgericht Zittau alle Verfahren

- a) ab dem 2. Juli 2025 unter den Registerzeichen C, H, F und FH, die am 2. Juli 2025 noch nicht erledigt gewesen sind oder ab diesem Zeitpunkt unter dem Registerzeichen F den Verfahrensstatus „laufend“ erhalten,
- b) ab dem 2. Juli 2025 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2023 anhängig geworden und am 2. Juli 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,

## 26. am Amtsgericht Leipzig alle Verfahren

- a) ab dem 9. Juli 2025 unter den Registerzeichen C, H, F und FH, die am 9. Juli 2025 noch nicht erledigt gewesen sind oder ab diesem Zeitpunkt unter dem Registerzeichen F den Verfahrensstatus „laufend“ erhalten,
- b) ab dem 9. Juli 2025 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2023 anhängig geworden und am 9. Juli 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,
- c) ab dem 1. Januar 2026 unter den Registerzeichen HRA, HRB, GnR, GsR, PR und VR sowie alle Neuanmeldungen zu einem öffentlichen Register mit den Registerzeichen AR, die am 1. Januar 2026 noch nicht erledigt sind,

## 27. am Amtsgericht Borna alle Verfahren

- a) ab dem 9. Juli 2025 unter den Registerzeichen C, H, F und FH, die am 9. Juli 2025 noch nicht erledigt gewesen sind oder ab diesem Zeitpunkt unter dem Registerzeichen F den Verfahrensstatus „laufend“ erhalten,
- b) ab dem 9. Juli 2025 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2023 anhängig geworden und am 9. Juli 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,

## 28. am Amtsgericht Eilenburg alle Verfahren

- a) ab dem 9. Juli 2025 unter den Registerzeichen C, H, F und FH, die am 9. Juli 2025 noch nicht erledigt gewesen sind oder ab diesem Zeitpunkt unter dem Registerzeichen F den Verfahrensstatus „laufend“ erhalten,
- b) ab dem 9. Juli 2025 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2023 anhängig geworden und am 9. Juli 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,

## 29. am Amtsgericht Grimma alle Verfahren

- a) ab dem 9. Juli 2025 unter den Registerzeichen C und H, die am 9. Juli 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,
- b) ab dem 9. Juli 2025 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2024 anhängig geworden und am 9. Juli 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,

## 30. am Amtsgericht Torgau alle Verfahren

- a) ab dem 9. Juli 2025 unter den Registerzeichen C und H, die am 9. Juli 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,
- b) ab dem 9. Juli 2025 unter dem Registerzeichen XVII, die seit dem 1. Januar 2024 anhängig geworden und am 9. Juli 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,

## 31. am Verwaltungsgericht Chemnitz alle Verfahren ab dem 1. September 2025, die am 1. September 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,

## 32. am Verwaltungsgericht Leipzig alle Verfahren ab dem 29. September 2025, die am 29. September 2025 noch nicht erledigt gewesen sind,

## 33. am Verwaltungsgericht Dresden alle Verfahren ab dem 3. November 2025, die am 3. November 2025 noch nicht erledigt gewesen sind.

**III.****Hybride Aktenführung bei Abgaben und Verweisungen**

Durch Abgabe oder Verweisung von anderen Gerichten oder Spruchkörpern eingegangene in Papierform geführte Akten werden elektronisch weitergeführt.

**IV.****Besondere örtliche Regelungen**

1. Die Leitungen der jeweils aktenführenden Staatsanwaltschaften oder Gerichte oder eine von diesen bestimmte Stelle können im Einzelfall oder für bestimmte allgemein umschriebene Verfahren anordnen, dass eine in Papierform geführte oder elektronisch weitergeführte Akte vollständig elektronisch geführt wird. Der Übergang in die vollständige elektronische Form ist unter Benennung der Anordnung aktenkundig zu machen. Die Digitalisierung der Akte erfolgt durch die jeweils aktenführende Staatsanwaltschaft oder das jeweils aktenführende Gericht.
2. Die Leitung des jeweils aktenführenden Gerichts oder eine von dieser bestimmte Stelle kann im Einzelfall anordnen, dass eine in Papierform geführte Akte elektronisch weitergeführt wird. Der Beginn der Weiterführung der Akten in elektronischer Form und die Gründe sind aktenkundig zu machen.

**V.****Besonderheiten in Straf- und Bußgeldverfahren**

In Straf- und Bußgeldverfahren finden die Ziffern II, III und IV Nummer 2 keine Anwendung.

**VI.****Arbeitsgerichtliches Mahnverfahren**

Das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren wird in Papierform geführt.

**VII.****Außerkräftreten**

Die VwV Elektronische Verfahrensakte vom 22. März 2022 (SächsJMBI. S. 23), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 18. November 2025 (SächsJMBI. S. 243) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 275), und die VwV Hybridaktenführung vom 11. April 2025 (SächsJMBI. S. 21), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 5. August 2025 (SächsJMBI. S. 66) geändert worden ist, treten am 1. Januar 2026 außer Kraft.

**VIII.****Inkräfttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Dresden, den 19. Dezember 2026

Die Staatsministerin der Justiz  
Prof. Constanze Geiert

**Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz  
über den Vollstreckungsplan für den Freistaat Sachsen  
(VwV Vollstreckungsplan)**

vom 7. Januar 2026

**Inhaltsübersicht**

- I. Geltungsbereich, Justizvollzugsbehörden
  - 1. Geltungsbereich
  - 2. Justizvollzugsbehörden
- II. Vollzug der Untersuchungshaft
  - 1. Zuständigkeit
  - 2. Abweichung von der örtlichen Zuständigkeit
  - 3. Abweichung von der sachlichen Zuständigkeit
- III. Vollzug der Freiheitsstrafe ohne Ersatzfreiheitsstrafe
  - 1. Zuständigkeit

2. Offener Vollzug
  3. Abteilung für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung
  4. Sozialtherapie
  5. Abweichung von der Zuständigkeit nach Nummer 1 Buchstabe a
- IV. Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe
1. Zuständigkeit
  2. Anwendung der Bestimmungen zum Vollzug der Freiheitsstrafe
- V. Vollzug der Jugendstrafe
1. Zuständigkeit
  2. Offener Vollzug
  3. Sozialtherapie
  4. Abweichung von der Zuständigkeit nach Nummer 1 Buchstabe a
- VI. Vollzug des Jugendarrestes
- VII. Vollzug der sonstigen Freiheitsentziehungen
1. Vollzug des Strafarrestes, der Freiheitsstrafe und des Jugendarrestes an Soldaten der Bundeswehr
  2. Vollzug der Sicherungsverwahrung und des Unterbringungsbefehls nach § 275a Absatz 6 Satz 1 der Strafprozeßordnung
  3. Vollzug der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft, der Haft im Rahmen eines Auslieferungs- oder Durchlieferungsverfahrens sowie der Haft aufgrund vorläufiger Festnahme
- VIII. Vollzug an kranken Gefangenen und Untergebrachten
- IX. Vollzug an weiblichen Personen aus dem Freistaat Thüringen
1. Zuständigkeit
  2. Offener Vollzug
- X. Außerkrafttreten
- XI. Inkrafttreten
- Anlage 1 – Namen, Anschriften und Erreichbarkeiten der Justizvollzugsanstalten  
Anlage 2 – Vollzug der Untersuchungshaft an männlichen Personen  
Anlage 3 – Vollzug der Freiheitsstrafe an männlichen Personen  
Anlage 4 – Vollzug der Freiheitsstrafe an männlichen Personen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung  
Anlage 5 – Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe an männlichen Personen  
Anlage 6 – Vollzug des Jugendarrests an männlichen Personen

## I.

### Geltungsbereich, Justizvollzugsbehörden

#### 1. Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten für den Vollzug der Untersuchungshaft, der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, des Jugendarrestes, des Strafarrestes, der Sicherungsverwahrung, der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft, der Haft im Rahmen eines Auslieferungs- oder Durchlieferungsverfahrens, der Haft gegen Angeklagte bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Hauptverhandlung nach § 230 Absatz 2 der Strafprozeßordnung, der Hauptverhandlungshaft gemäß § 127b Absatz 2 Satz 1 der Strafprozeßordnung und der Unterbringung nach § 275a Absatz 6 Satz 1 der Strafprozeßordnung.

#### 2. Justizvollzugsbehörden

Aufsichtsbehörde für die Justizvollzugsanstalten ist das Staatsministerium der Justiz, Abteilung IV – Justizvollzug, Soziale Dienste der Justiz, Justizbau. Die Namen und Anschriften der Justizvollzugsanstalten und deren Erreichbarkeit ergeben sich aus Anlage 1.

**II.****Vollzug der Untersuchungshaft****1. Zuständigkeit**

Die Justizvollzugsanstalt Chemnitz ist für den Vollzug der Untersuchungshaft an weiblichen Personen zuständig. Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten zum Vollzug der Untersuchungshaft an männlichen Personen ergibt sich aus Anlage 2, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

**2. Abweichung von der örtlichen Zuständigkeit**

a) Von der Zuständigkeit nach Nummer 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 2 kann bei einer Gefährdung des Untersuchungszweckes abgewichen werden. § 26 der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die Inkraftsetzung von zwischen den Bundesländern abgestimmten Regelungen zum Jugendgerichtsgesetz und zur Vollstreckung im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht vom 31. August 2011 (SächsJMBI. S. 48), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 25. November 2024 (SächsJMBI. S. 388) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 244), in der jeweils geltenden Fassung (Strafvollstreckungsordnung), gilt entsprechend.

b) Nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist kann mit Zustimmung des zuständigen Gerichts die Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt vollzogen werden, die zu diesem Zeitpunkt für den Vollzug der verhängten Strafe zuständig wäre. Dies gilt auch, wenn nur die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt hat.

**3. Abweichung von der sachlichen Zuständigkeit**

Soweit es wegen der Gefährdung des Untersuchungszweckes unerlässlich ist, können männliche Personen auch in Justizvollzugsanstalten untergebracht werden, denen nach Anlage 2 keine Zuständigkeit für Untersuchungshaft zugewiesen wird. Die betroffenen Justizvollzugsanstalten sollen hiervon stets zeitnah vorab in Kenntnis gesetzt werden, um entsprechende Vorkehrungen treffen zu können. § 26 Absatz 2 Satz 1 der Strafvollstreckungsordnung gilt entsprechend.

**III.****Vollzug der Freiheitsstrafe ohne Ersatzfreiheitsstrafe****1. Zuständigkeit**

a) Die Justizvollzugsanstalt Chemnitz ist für den Vollzug der Freiheitsstrafe an weiblichen Personen zuständig, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten zum Vollzug der Freiheitsstrafe an männlichen Personen ergibt sich aus Anlage 3, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. § 24 Absatz 4 der Strafvollstreckungsordnung bleibt unberührt.

b) Für männliche Strafgefangene mit Freiheitsstrafe ab 18 Monaten, die sich erstmals in Strafhaft befinden und im Zeitpunkt der Rechtskraft der Verurteilung in den zurückliegenden zehn Jahren insbesondere gemäß der Auskunft aus dem Bundeszentralregister zu keiner Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt wurden (Ersttäter), sind die Justizvollzugsanstalt Waldheim und die Justizvollzugsanstalt Zeithain für den Vollzug der Freiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug zuständig. Bei Verlegungen aufgrund der Herausnahme aus dem Ersttätervollzug ist die sachliche Zuständigkeit anhand der Dauer der zu vollstreckenden Freiheitsstrafe zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Ersttätervollzug und nicht nach dem im Zeitpunkt der Verlegung verbleibenden Strafrest zu bestimmen. Bei Ersttätern, die die zu verbüßende Straftat im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation begangen haben, behält sich die Aufsichtsbehörde vor, die Zuständigkeit in Abweichung von Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a Satz 2 i.V.m. Anlage 3 im Einzelfall zu bestimmen.

c) Ist bei der Aufnahme oder bei bereits inhaftierten Gefangenen nach Beendigung der Untersuchungshaft und Eintritt der Rechtskraft des Strafurteils unter Berücksichtigung vorzeitiger Entlassungsmöglichkeiten voraussichtlich insgesamt nicht mehr als ein Monat Strafe zu vollziehen, kann von einer Verlegung in die zuständige Justizvollzugsanstalt abgesehen werden. Nummer 9 Absatz 4 der Anlage der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Vollzugsgeschäftsordnung vom 5. Dezember 2017 (SächsJMBI. S. 501), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 244), in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.

d) Unter den Voraussetzungen des § 114 des Jugendgerichtsgesetzes ist für den Vollzug der Freiheitsstrafe an männlichen Personen die Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen zuständig.

**2. Offener Vollzug**

a) Strafgefangene, die für die Unterbringung im offenen Vollzug geeignet sind, werden, wenn sie nicht in der Mutter-Kind-Abteilung oder Vater-Kind-Abteilung untergebracht werden, abweichend von Nummer 1 in die offene Abteilung der Justizvollzugsanstalt des Freistaates Sachsen verlegt, die ihrem Wohnsitz nach der Entlassung am nächsten liegt.

b) Bei den Justizvollzugsanstalten Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig mit Krankenhaus, Torgau, Waldheim, Zeithain und Zwickau bestehen offene Abteilungen für männliche Strafgefangene. Bei den Justizvollzugsanstalten Chemnitz und Leipzig mit Krankenhaus bestehen offene Abteilungen für weibliche Strafgefangene. Bei der Justizvollzugsanstalt Chemnitz ist eine Mutter-Kind-Abteilung und bei der Justizvollzugsanstalt Waldheim ist eine Vater-Kind-Abteilung eingerichtet.

### 3. Abteilung für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung

In den Justizvollzugsanstalten Dresden, Torgau und Waldheim bestehen Abteilungen für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung. Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten zum Vollzug der Freiheitsstrafe an männlichen Personen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ergibt sich aus Anlage 4.

### 4. Sozialtherapie

In der Justizvollzugsanstalt Waldheim besteht eine sozialtherapeutische Abteilung für männliche Strafgefangene und in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz besteht eine sozialtherapeutische Abteilung für weibliche Strafgefangene.

### 5. Abweichung von der Zuständigkeit nach Nummer 1 Buchstabe a

Über Anträge auf Abweichung von der Zuständigkeit nach Nummer 1 Buchstabe a entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt, in der sich die oder der Gefangene befindet, unter Beachtung von § 26 der Strafvollstreckungsordnung.

## IV.

### Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe

#### 1. Zuständigkeit

- a) Die Justizvollzugsanstalt Chemnitz ist für den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe an weiblichen Personen zuständig, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe an männlichen Personen ergibt sich aus Anlage 5, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- b) Untersuchungsgefangene, gegen die in Unterbrechung der Untersuchungshaft oder im Anschluss an diese eine Ersatzfreiheitsstrafe von nicht mehr als 90 Tagen zu vollstrecken ist, verbleiben in der Justizvollzugsanstalt, in der die Untersuchungshaft vollzogen wurde.
- c) Wird Ersatzfreiheitsstrafe im Anschluss an eine Freiheitsstrafe vollzogen, verbleiben die Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt, in der die Freiheitsstrafe vollzogen wurde.

#### 2. Anwendung der Bestimmungen zum Vollzug der Freiheitsstrafe

Ziffer III Nummer 2 und 5 gilt entsprechend.

## V.

### Vollzug der Jugendstrafe

#### 1. Zuständigkeit

- a) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, ist die Justizvollzugsanstalt Chemnitz für den Vollzug der Jugendstrafe an weiblichen Personen und die Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen für den Vollzug der Jugendstrafe an männlichen Personen zuständig.
- b) Für vom Jugendstrafvollzug ausgenommene Gefangene (§ 89b Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes) gilt Ziffer III.

#### 2. Offener Vollzug

- a) Bei der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen besteht eine offene Abteilung für männliche Jugendstrafgefangene. Bei den Justizvollzugsanstalten Chemnitz und Leipzig mit Krankenhaus bestehen offene Abteilungen für weibliche Jugendstrafgefangene.
- b) Jugendstrafgefangene, die für die Unterbringung im offenen Vollzug geeignet sind, können in die offene Abteilung einer anderen Justizvollzugsanstalt des Freistaates Sachsen nach Ziffer III Nummer 2 Buchstabe b verlegt werden, wenn dies ihre Erziehung und die Eingliederung nach der Entlassung fördert.

#### 3. Sozialtherapie

In der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen besteht eine sozialtherapeutische Abteilung für männliche Jugendstrafgefangene und in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz besteht eine sozialtherapeutische Abteilung für weibliche Jugendstrafgefangene.

#### 4. Abweichung von der Zuständigkeit nach Nummer 1 Buchstabe a

Ist Freiheitsstrafe oder eine andere Freiheitsentziehung in Unterbrechung der Vollstreckung einer Jugendstrafe zu vollziehen, ist von der Einweisung in die zuständige Anstalt abzusehen, wenn die gesamte Vollzugsdauer der Freiheitsstrafe oder einer anderen Freiheitsentziehung sechs Monate nicht übersteigt und gesetzliche Gründe dem Verbleib in der für den Vollzug der Jugendstrafe zuständigen Anstalt nicht entgegenstehen. Dasselbe gilt, wenn Freiheitsstrafe oder eine andere Freiheitsentziehung bis zur Dauer von insgesamt sechs Monaten im Anschluss an eine Jugendstrafe zu vollziehen ist, falls aus erzieherischen Gründen der Verbleib in der für den Vollzug der Jugendstrafe zuständigen Anstalt angezeigt ist. Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt, in der sich die oder der Gefangene befindet. Ziffer III Nummer 5 gilt entsprechend.

**VI.****Vollzug des Jugendarrestes**

Die Justizvollzugsanstalt Chemnitz ist für den Vollzug des Jugendarrestes an weiblichen Personen zuständig. Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten zum Vollzug des Jugendarrestes an männlichen Personen ergibt sich aus Anlage 6.

**VII.****Vollzug der sonstigen Freiheitsentziehungen****1. Vollzug des Strafarrestes, der Freiheitsstrafe und des Jugendarrestes an Soldaten der Bundeswehr**

Die Regelung des Artikel 5 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz bleibt unberührt. Die Zuständigkeit für den Vollzug des Strafarrests nach den §§ 108 und 109 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes von Arrestantinnen und Arrestanten, die bereits aus der Bundeswehr ausgeschieden sind, ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung von Ziffer III. Soweit Freiheitsstrafe und Jugendarrest an Soldaten nicht gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz in einer Einrichtung der Bundeswehr vollzogen wird, erfolgt der Vollzug nach den Zuständigkeitsregelungen dieser Verwaltungsvorschrift (Ziffern III, IV und VI).

**2. Vollzug der Sicherungsverwahrung und des Unterbringungsbefehls nach § 275a Absatz 6 Satz 1 der Strafprozeßordnung**

a) Die, auch nachträglich angeordnete, Sicherungsverwahrung wird bei männlichen Personen in der Justizvollzugsanstalt Bautzen und bei weiblichen Personen in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz vollzogen.

b) Für den Vollzug des Unterbringungsbefehls nach § 275a Absatz 6 Satz 1 der Strafprozeßordnung ist die Justizvollzugsanstalt zuständig, in welcher der Gefangene bisher die Freiheitsstrafe verbüßt hat. Wurde bisher keine Freiheitsstrafe vollzogen, sind für den Vollzug des Unterbringungsbefehls nach § 275a Absatz 6 Satz 1 der Strafprozeßordnung bei männlichen Personen entsprechend der Regelung in Anlage 4 die Justizvollzugsanstalt Dresden, die Justizvollzugsanstalt Torgau und die Justizvollzugsanstalt Waldheim sowie bei weiblichen Personen die Justizvollzugsanstalt Chemnitz zuständig.

**3. Vollzug der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft, der Haft im Rahmen eines Auslieferungs- oder Durchlieferungsverfahrens sowie der Haft aufgrund vorläufiger Festnahme**

Für die Zuständigkeit zum Vollzug der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft, der Haft im Rahmen eines Auslieferungs- oder Durchlieferungsverfahrens sowie der Haft aufgrund vorläufiger Festnahme ist Ziffer II Nummer 1 entsprechend anzuwenden. Ist Haft nach Satz 1 in Unterbrechung oder im Anschluss an eine andere Haft zu vollziehen, bleiben diese Justizvollzugsanstalten zuständig.

**VIII.****Vollzug an kranken Gefangenen und Untergebrachten**

Kranke Gefangene und Untergebrachte, die nach Beurteilung einer Ärztin oder eines Arztes transportfähig sind und unter der Voraussetzung der Unterbringung im Justizvollzugskrankenhaus haftfähig sind, werden in die Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus eingewiesen. Vor der Einweisung von Gefangenen oder Untergebrachte sollen in der Regel die medizinische Beurteilung des behandelnden ärztlichen Fachpersonals und die wesentlichen vollzugsrelevanten Auskünfte der Leiterin oder dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus zur Stellungnahme übersandt werden. Der Aufenthalt im Justizvollzugskrankenhaus erfolgt grundsätzlich vorübergehend, um die Gefangenen und Untergebrachten nach Behandlung wieder in der nach dem Vollstreckungsplan zuständigen Justizvollzugsanstalt zuzuführen.

**IX.****Vollzug an weiblichen Personen aus dem Freistaat Thüringen****1. Zuständigkeit**

Die Justizvollzugsanstalt Chemnitz ist gemäß der Verwaltungsvereinbarung über den Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe, der Untersuchungs-, Zivil- und Abschiebungshaft sowie des Jugendarrestes an weiblichen Gefangenen und Arrestanten sowie den Vollzug der Sicherungsverwahrung an Frauen in Justizvollzugseinrichtungen des Freistaates Sachsen und über den Vollzug der Sicherungsverwahrung an Männern in einer Justizvollzugseinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt zwischen dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen vom 20. November 2008, die vom Land Sachsen-Anhalt am 21. Dezember 2011 zum 31. Dezember 2012 gekündigt worden ist, für den Vollzug an weiblichen Straf- und Jugendstrafgefangenen, weiblichen Untergebrachten sowie weiblichen Untersuchungs- und Zivilgefangenen aus dem Freistaat Thüringen zuständig.

**2. Offener Vollzug**

Abweichend von Nummer 1 sollen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Unterbringung im offenen Vollzug zur Entlassungsvorbereitung weibliche Strafgefangene aus dem Freistaat Thüringen in die Justizvollzugsanstalt Tonna des Freistaates Thüringen verlegt werden. Die Entscheidung über die Verlegung trifft die Leiterin oder der Leiter der abgebenden Justizvollzugsanstalt.

**X.  
Außerkräftreten**

Die VwV Vollstreckungsplan vom 4. Juni 2024 (SächsJMBl. S. 193), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2025 (SächsABl. SDR. S. S 244), mit Ablauf des 31. Januar 2026 außer Kraft.

**XI.  
Inkräfttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Februar 2026 in Kraft.

Dresden, den 7. Januar 2026

Die Staatsministerin der Justiz  
Prof. Constanze Geiert

**Anlage 1**

(zu Ziffer I Nummer 2 Satz 2)

<b>Namen, Anschriften und Erreichbarkeiten der Justizvollzugsanstalten</b>			
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Justizvollzugsanstalt</b>	<b>Postanschrift</b>	<b>Telefon- und Telefaxanschluss, E-Mail</b>
1	Bautzen	Breitscheidstraße 4 02625 Bautzen	03591/589-0 03591/589-2110 poststelle@jvabz.justiz.sachsen.de
2	Chemnitz	Thalheimer Straße 29, 09125 Chemnitz	0371/5295-0 0371/5295-280 poststelle@jvac.justiz.sachsen.de
3	Dresden	Hammerweg 30 01127 Dresden	0351/2103-0 0351/2103-119 poststelle@jvadd.justiz.sachsen.de
4	Görlitz	Postplatz 18 02826 Görlitz	03581/462-300 03581/462-417 poststelle@jvagr.justiz.sachsen.de
5	Leipzig mit Krankenhaus	Leinestraße 111 04279 Leipzig	0341/8639-0 0341/8639-105 poststelle@jval.justiz.sachsen.de
6	Jugendstrafvollzugsanstalt Re- gis-Breitungen	Deutzener Straße 80 04565 Regis-Breitungen	034343/555-0 034343/555-1102 poststelle@jsarb.justiz.sachsen.de
7	Torgau	Am Fort Zinna 7 04860 Torgau	03421/745-0 03421/906014 poststelle@jvato.justiz.sachsen.de
8	Waldheim	Dresdener Straße 1a 04736 Waldheim	034327/99-0 034327/99-299 poststelle@jvawh.justiz.sachsen.de
9	Zeithain	Industriestraße E 2 01612 Glaubitz	03525/516-0 03525/516-110 poststelle@jvazh.justiz.sachsen.de
10	Zwickau	Schillerstraße 2 08056 Zwickau	0375/2723-0 0375/2723-103 poststelle@jvaz.justiz.sachsen.de

**Anlage 2**

(zu Ziffer II Nummer 1 Satz 2)

<b>Vollzug der Untersuchungshaft an männlichen Personen</b>			
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>aus dem Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk</b>	<b>Junge Untersuchungsgefange- ne (§ 66 Absatz 1 SächsUHftVollzG) in der JVA/JSA</b>	<b>Erwachsene in der JVA</b>
<b>1</b>	<b>Chemnitz</b>		
a)	Aue	Regis-Breitingen	Dresden
b)	Chemnitz	Regis-Breitingen	Leipzig
c)	Döbeln	Regis-Breitingen	Dresden
d)	Freiberg	Regis-Breitingen	Dresden
e)	Marienberg	Regis-Breitingen	Dresden
<b>2</b>	<b>Dresden</b>		
a)	Dippoldiswalde	Regis-Breitingen	Dresden
b)	Dresden	Regis-Breitingen	Dresden
c)	Meißen	Regis-Breitingen	Dresden
d)	Pirna	Regis-Breitingen	Dresden
e)	Riesa	Regis-Breitingen	Dresden
<b>3</b>	<b>Görlitz</b>		
a)	Bautzen	Görlitz	Dresden
b)	Görlitz	Görlitz	Görlitz
c)	Hoyerswerda	Görlitz	Görlitz
d)	Kamenz	Görlitz	Görlitz
e)	Weißwasser	Görlitz	Görlitz
f)	Zittau	Görlitz	Görlitz
<b>4</b>	<b>Leipzig</b>		
a)	Borna	Regis-Breitingen	Leipzig
b)	Eilenburg	Regis-Breitingen	Leipzig
c)	Grimma	Regis-Breitingen	Leipzig
d)	Leipzig	Regis-Breitingen	Leipzig
e)	Torgau	Regis-Breitingen	Leipzig
<b>5</b>	<b>Zwickau</b>		
a)	Auerbach	Regis-Breitingen	Zwickau
b)	Hohenstein-Ernstthal	Regis-Breitingen	Zwickau
c)	Plauen	Regis-Breitingen	Zwickau
d)	Zwickau	Regis-Breitingen	Zwickau

**Anlage 3**

(zu Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a Satz 2)

<b>Vollzug der Freiheitsstrafe an männlichen Personen</b>				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>aus dem Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk</b>	<b>bis einschließlich 2 Jahre in der JVA</b>	<b>mehr als 2 Jahre bis ein- schließlich 5 Jahre in der JVA</b>	<b>mehr als 5 Jahre in der JVA</b>
<b>1</b>	<b>Chemnitz</b>			
a)	Aue	Dresden/Waldheim <sup>1)</sup>	Dresden/Waldheim <sup>1)</sup>	Dresden/Waldheim <sup>1)</sup>
b)	Chemnitz	Zeithain/Waldheim <sup>1)</sup>	Torgau/Waldheim <sup>1)</sup>	Dresden/Waldheim <sup>1)</sup>
c)	Döbeln	Zeithain/Waldheim <sup>1)</sup>	Zeithain/Waldheim <sup>1)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>1)</sup>
d)	Freiberg	Zeithain/Waldheim <sup>1)</sup>	Zeithain/Waldheim <sup>1)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>1)</sup>
e)	Marienberg	Dresden/Waldheim <sup>1)</sup>	Dresden/Waldheim <sup>1)</sup>	Dresden/Waldheim <sup>1)</sup>
<b>2</b>	<b>Dresden</b>			
a)	Dippoldiswalde	Dresden/Waldheim <sup>1)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>1)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>1)</sup>
b)	Dresden	Dresden/Waldheim <sup>1)</sup>	Dresden/Waldheim <sup>1)</sup>	Dresden/Waldheim <sup>1)</sup>
c)	Meißen	Zeithain/Waldheim <sup>1)</sup>	Zeithain/Waldheim <sup>1)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>1)</sup>
d)	Pirna	Dresden/Waldheim <sup>1)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>1)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>1)</sup>
e)	Riesa	Zeithain/Waldheim <sup>1)</sup>	Zeithain/Waldheim <sup>1)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>1)</sup>
<b>3</b>	<b>Görlitz</b>			
a)	Bautzen	Bautzen/Waldheim <sup>1)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>1)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>1)</sup>
b)	Görlitz	Görlitz/Waldheim <sup>1)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>1)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>1)</sup>
c)	Hoyerswerda	Bautzen/Waldheim <sup>1)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>1)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>1)</sup>
d)	Kamenz	Bautzen/Waldheim <sup>1)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>1)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>1)</sup>
e)	Weißwasser	Bautzen/Waldheim <sup>1)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>1)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>1)</sup>
f)	Zittau	Bautzen/Waldheim <sup>1)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>1)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>1)</sup>

<b>Vollzug der Freiheitsstrafe an männlichen Personen</b>				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>aus dem Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk</b>	<b>bis einschließlich 2 Jahre in der JVA</b>	<b>mehr als 2 Jahre bis einschließlich 5 Jahre in der JVA</b>	<b>mehr als 5 Jahre in der JVA</b>
<b>4</b>	<b>Leipzig</b>			
a)	Borna	Zeithain/Waldheim <sup>1)</sup>	Zeithain/Waldheim <sup>1)</sup>	Torgau/Waldheim <sup>1)</sup>
b)	Eilenburg	Zeithain/Waldheim <sup>1)</sup>	Zeithain/Waldheim <sup>1)</sup>	Torgau/Waldheim <sup>1)</sup>
c)	Grimma	Zeithain/Waldheim <sup>1)</sup>	Zeithain/Waldheim <sup>1)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>1)</sup>
d)	Leipzig	Leipzig/Waldheim <sup>1)</sup>	Torgau/Waldheim <sup>1)</sup>	Torgau/Waldheim <sup>1)</sup>
e)	Torgau	Torgau/Waldheim <sup>1)</sup>	Torgau/Waldheim <sup>1)</sup>	Torgau/Waldheim <sup>1)</sup>
<b>5</b>	<b>Zwickau</b>			
a)	Auerbach	Zwickau/Zeithain <sup>2)</sup>	Zeithain <sup>2)</sup>	Dresden/Waldheim <sup>1)</sup>
b)	Hohenstein-Ernstthal	Dresden/Zeithain <sup>2)</sup>	Dresden/Zeithain <sup>2)</sup>	Dresden/Waldheim <sup>1)</sup>
c)	Plauen	Zwickau/Zeithain <sup>2)</sup>	Dresden/Zeithain <sup>2)</sup>	Dresden/Waldheim <sup>1)</sup>
d)	Zwickau	Dresden/Zeithain <sup>2)</sup>	Zeithain <sup>2)</sup>	Dresden/Waldheim <sup>1)</sup>

1) Die JVA Waldheim ist gemäß Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b für den Ersttätervollzug zuständig.

2) Die JVA Zeithain ist gemäß Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b für den Ersttätervollzug zuständig.

**Anlage 4**

(zu Ziffer III Nummer 3 Satz 2)

<b>Vollzug der Freiheitsstrafe an männlichen Personen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung</b>		
<b>Lfd. Nr.</b>	aus dem <b>Landgerichtsbezirk</b> Amtsgerichtsbezirk	<b>in der JVA</b>
<b>1</b>	<b>Chemnitz</b>	
a)	Aue	Waldheim
b)	Chemnitz	Waldheim
c)	Döbeln	Waldheim
d)	Freiberg	Waldheim
e)	Marienberg	Waldheim
<b>2</b>	<b>Dresden</b>	
a)	Dippoldiswalde	Dresden
b)	Dresden	Dresden
c)	Meißen	Dresden
d)	Pirna	Dresden
e)	Riesa	Dresden
<b>3</b>	<b>Görlitz</b>	
a)	Bautzen	Dresden
b)	Görlitz	Dresden
c)	Hoyerswerda	Dresden
d)	Kamenz	Dresden
e)	Weißwasser	Dresden
f)	Zittau	Dresden
<b>4</b>	<b>Leipzig</b>	
a)	Borna	Torgau
b)	Eilenburg	Torgau
c)	Grimma	Torgau
d)	Leipzig	Torgau
e)	Torgau	Torgau
<b>5</b>	<b>Zwickau</b>	
a)	Auerbach	Waldheim
b)	Hohenstein-Ernstthal	Waldheim
c)	Plauen	Waldheim
d)	Zwickau	Waldheim

**Anlage 5**

(zu Ziffer IV Nummer 1 Buchstabe a Satz 2)

<b>Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe an männlichen Personen</b>		
<b>Lfd. Nr.</b>	aus dem <b>Landgerichtsbezirk</b> Amtsgerichtsbezirk	<b>in der JVA</b>
<b>1</b>	<b>Chemnitz</b>	
a)	Aue	Dresden
b)	Chemnitz	Dresden
c)	Döbeln	Zeithain
d)	Freiberg	Zeithain
e)	Marienberg	Dresden
<b>2</b>	<b>Dresden</b>	
a)	Dippoldiswalde	Dresden
b)	Dresden	Bautzen
c)	Meißen	Torgau
d)	Pirna	Bautzen
e)	Riesa	Torgau
<b>3</b>	<b>Görlitz</b>	
a)	Bautzen	Bautzen
b)	Görlitz	Dresden
c)	Hoyerswerda	Bautzen
d)	Kamenz	Bautzen
e)	Weißwasser	Dresden
f)	Zittau	Dresden
<b>4</b>	<b>Leipzig</b>	
a)	Borna	Leipzig/Zeithain <sup>2)</sup>
b)	Eilenburg	Leipzig/Zeithain <sup>2)</sup>
c)	Grimma	Leipzig/Zeithain <sup>2)</sup>
d)	Leipzig	Leipzig/Torgau <sup>1)/Zeithain<sup>2)</sup></sup>
e)	Torgau	Torgau/Zeithain <sup>2)</sup>
<b>5</b>	<b>Zwickau</b>	
a)	Auerbach	Leipzig/Zwickau <sup>3)</sup>
b)	Hohenstein-Ernstthal	Leipzig/Zwickau <sup>3)</sup>
c)	Plauen	Leipzig/Zwickau <sup>3)</sup>
d)	Zwickau	Leipzig/Zwickau <sup>3)</sup>

- 1) Für Ersatzfreiheitsstrafe bis einschließlich 120 Tage ist die JVA Leipzig mit Krankenhaus, im Übrigen die JVA Torgau zuständig.
- 2) Für den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe an männlichen Personen, die zum Zeitpunkt der Einweisung durch das Aufnahmeersuchen im Alter bis einschließlich 27 Jahren sind, ist die JVA Zeithain zuständig.
- 3) Für den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe an männlichen Personen, die zum Zeitpunkt der Einweisung durch das Aufnahmeersuchen im Alter bis einschließlich 27 Jahren sind, ist die JVA Zwickau zuständig.

**Anlage 6**

(zu Ziffer VI Satz 2)

<b>Vollzug des Jugendarrests an männlichen Personen</b>		
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>aus dem Landgerichtsbezirk</b>	<b>in der JVA</b>
1	Chemnitz	Regis-Breitingen
2	Dresden	Dresden
3	Görlitz	Bautzen
4	Leipzig	Regis-Breitingen
5	Zwickau	Regis-Breitingen

## 2. Stellenausschreibungen

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Vorsitzenden Richterin/eines Vorsitzenden Richters am Finanzgericht (R 3)  
beim Sächsischen Finanzgericht**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit oder Teilzeit zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich auf die Stelle zu bewerben und sind bei gleicher Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz  
Abteilung I  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Oberstaatsanwältin/eines Oberstaatsanwalts (R 2)  
bei der Staatsanwaltschaft Leipzig**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit oder Teilzeit zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben und sind bei gleicher Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz  
Abteilung I  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Vorsitzenden Richterin/  
eines Vorsitzenden Richters am Landgericht (R 2)  
beim Landgericht Chemnitz**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit oder Teilzeit zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich auf die Stelle zu bewerben und sind bei gleicher Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz  
Abteilung I  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um

**zwei Stellen  
einer Vorsitzenden Richterin/  
eines Vorsitzenden Richters am Landgericht (R 2)  
beim Landgericht Dresden**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit oder Teilzeit zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich auf die Stelle zu bewerben und sind bei gleicher Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz  
Abteilung I  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Vorsitzenden Richterin/  
eines Vorsitzenden Richters am Landgericht (R 2)  
beim Landgericht Leipzig**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit oder Teilzeit zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich auf die Stelle zu bewerben und sind bei gleicher Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz  
Abteilung I  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Richterin/eines Richters am Amtsgericht (R 1)  
beim Amtsgericht Leipzig**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit oder Teilzeit zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden. Ausgenommen hiervon sind Bedienstete, die sich im Rahmen des sogenannten Staatsanwaltschafts-Modells noch innerhalb der sich an die Lebenszeiternennung anschließenden fünfjährigen Verweildauer bei der Staatsanwaltschaft befinden.

Die Auswahl erfolgt nicht nach Leistungsgesichtspunkten, sondern nach sozialen und personalwirtschaftlichen Kriterien, zu denen auch das Ziel der Verbesserung der Altersstruktur des Gerichts gehört.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz  
Abteilung I  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Richterin/eines Richters am Verwaltungsgericht (R 1)  
beim Verwaltungsgericht Leipzig**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit oder Teilzeit zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden. Ausgenommen hiervon sind Bedienstete, die sich im Rahmen des sogenannten Staatsanwaltschafts-Modells noch innerhalb der sich an die Lebenszeiternennung anschließenden fünfjährigen Verweildauer bei der Staatsanwaltschaft befinden.

Die Auswahl erfolgt nicht nach Leistungsgesichtspunkten, sondern nach sozialen und personalwirtschaftlichen Kriterien, zu denen auch das Ziel der Verbesserung der Altersstruktur des Gerichts gehört.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz  
Abteilung I  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Richterin/eines Richters am Arbeitsgericht (R 1)  
beim Arbeitsgericht Zwickau**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit oder Teilzeit zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden. Ausgenommen hiervon sind Bedienstete, die sich im Rahmen des sogenannten Staatsanwaltschafts-Modells noch innerhalb der sich an die Lebenszeiternennung anschließenden fünfjährigen Verweildauer bei der Staatsanwaltschaft befinden.

Die Auswahl erfolgt nicht nach Leistungsgesichtspunkten, sondern nach sozialen und personalwirtschaftlichen Kriterien, zu denen auch das Ziel der Verbesserung der Altersstruktur des Gerichts gehört.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz  
Abteilung I  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Notarin/eines Notars (w/m/d)**  
**mit Amtssitz in Leipzig, Amt-Nr.: LEI-24**  
(Notar Gunter A. Schenckel)

zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich an Notarinnen und Notare sowie Notarassessorinnen und Notarassessoren, die im Dienstverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen.

Die Stelle ist voraussichtlich zum **1. Juni 2026** zu besetzen. Es werden daher Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zu diesem Stichtag eine dreijährige Mindestanwärterdienstzeit (§ 5a der Bundesnotarordnung – BNotO) vollendet haben. Damit macht das Sächsische Staatsministerium der Justiz von seinem Bestimmungsrecht nach § 5a Satz 2 BNotO Gebrauch. Der Stichtag des 1. Juni 2026 gilt für Notarinnen und Notare hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz entsprechend (Abschnitt 1 Ziffer II Nummer 11 Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Ausführung der Bundesnotarordnung – VwV Notarwesen). Das angegebene Datum der voraussichtlichen Besetzbarkeit steht einer tatsächlich zu einem früheren Zeitpunkt möglichen Besetzung jedoch nicht entgegen.

Das Verwaltungsverfahren und die einzureichenden Bewerbungsunterlagen sind in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Ausführung der Bundesnotarordnung (VwV Notarwesen) geregelt.

Bewerbungen sind bis zum **25. Februar 2026** postalisch an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz  
Referat III.2  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden

zu richten.

**Herausgeber:**

**Sächsisches Staatsministerium der Justiz (SMJus),**  
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden.

**Redaktion:**

Sächsisches Staatsministerium der Justiz (SMJus),

**Bezug:**

Das Sächsische Justizministerialblatt erscheint monatlich zum Monatsletzten und ist auf der Internetseite [www.justiz.sachsen.de](http://www.justiz.sachsen.de) zur kostenlosen Nutzung eingestellt.